

TK-MITTEILUNG Nr. 20/2

SPEZIELLE BEDINGUNGEN infolge Covid-19 bei der Mannschaftsmeisterschaft

1. Grundsatz

Der Hauptzweck des STT und OTTV ist die Förderung des Tischtennissports. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus bestehen derzeit für das gesellschaftliche Leben in der Schweiz diverse Einschränkungen. Von diesen Massnahmen ist auch der Sport inkl. Tischtennis betroffen. Die Lage ist momentan sehr unübersichtlich und kann sich täglich ändern.

Grundsätzlich gelten die Vorschriften und Auflagen der Kantone, Gemeinde und Schulbehörden für die Spiellokale der einzelnen Klubs.

Für den Spielbetrieb gelten das STT-Schutzkonzept gemäss Homepage STT und die von jedem Klub erstellten lokalen Schutzkonzepte.

Gemäss den Entscheiden der Delegiertenversammlungen OTTV und STT ist die TK OTTV ermächtigt, von den Reglementen abweichende Entscheide zu fällen, falls diese die Corona-Situation erfordert.

2. Bestimmungen für den Meisterschaftsbetrieb im OTTV

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Sportreglementes STT und OTTV für die Abwicklung des Meisterschaftsbetriebes. Bei Einschränkungen auf Grund des Corona-Virus können folgende Ausnahmerebedingungen zur Anwendung kommen:

2.1 Geschlossene Spiellokale

Werden einzelne Spiellokale auf Grund behördlichen Anweisungen geschlossen, hat der betroffene Klub das Anrecht die ausgefallenen Spiele zu verschieben, auf die Zeit nach Wiedereröffnung des Spiellokales. Die Spielverschiebungen sind möglichst im Einverständnis mit den betroffenen Gastmannschaften zu vereinbaren. Auch ein Abtausch des Heimrechtes ist zulässig. Falls die beiden betroffenen Klubs sich nicht einigen, setzt die TK den neuen Termin auf Grund der Hallenverfügbarkeiten und Sperrdaten die die Klubs in click-tt eingegeben haben fest.

2.2 Ausfall eines oder mehrerer Stammspieler einer Mannschaft

Ausfall eines Stammspielers einer Mannschaft:

Beim Ausfall eines Stammspielers infolge behördlich verordneter Quarantäne

oder Isolation tritt die reglementarische Ersatzspielerregelung in Kraft und es besteht kein Anrecht auf Spielverschiebung, ausser die Klubs vereinbaren sich im Rahmen von Art. 5.2.5 des Sportreglements OTTV.

Ausfall von zwei oder mehreren Stammspielern eine Mannschaft:

Beim Ausfall von zwei oder mehreren Stammspielern infolge behördlich verordneter Quarantäne oder Isolation besteht das Anrecht auf eine zusätzliche Nachverschiebung.

Die Nachverschiebung muss innerhalb von 14 Tagen nach Aufhebung der Quarantäne oder Isolation der Spieler mit dem Gegner vereinbart werden.

2.3 Ergänzungen zum SpR STT

- 50.1.6 Der Heimclub ist zusätzlich verantwortlich für die Einhaltung des Covid-19 Schutzkonzeptes Veranstaltungen. Der Heimclub führt für jedes Spiel eine Anwesenheitsliste aller anwesenden Personen. Jede anwesende Person muss auf dieser Anwesenheitsliste bestätigen, dass sie am Spieltag keine Symptome (gemäss Covid-19 Schutzkonzept Veranstaltungen) aufweist und sich nicht in Isolation oder Quarantäne befinden sollte.
- 50.4.5 Ein Spieler darf in mehr als 2 Mannschaften unterschiedlicher Ligen eingesetzt werden, sofern der Einsatz ausschliesslich zum Ersatz von Spielern erfolgt, die aufgrund der Covid-19 Schutzmassnahmen nicht eingesetzt werden dürfen. Der „Corona-Ersatz“ muss durch den Club des betroffenen Spielers nachgewiesen werden können, z.B. durch Vorlage der Quarantäneanweisung des Kantons oder durch Bestätigung des Aufenthalts eines Stammspielers in einem Land/einer Region, für welche das BAG eine Quarantänepflicht erlassen hat. Der „Corona-Ersatz“ ist zwingend auf dem Matchblatt zu vermerken.
- 50.4.6 Bei der Bestimmung der Anzahl Einsätze als Ersatzspieler werden Einsätze des Spielers zum Ersatz eines Spielers, der aufgrund der Covid-19 Schutzmassnahmen nicht eingesetzt werden darf, nicht gezählt. Der Club muss nachweisen können, dass der Ersatz aufgrund der Covid-19 Schutzmassnahmen erfolgt, z.B. durch Vorlage der Quarantäneanweisung des Kantons oder durch Bestätigung des Aufenthalts eines Stammspielers in einem Land/einer Region, für welche das BAG eine Quarantänepflicht erlassen hat. Der „Corona-Ersatz“ ist zwingend auf dem Matchblatt zu vermerken.
- 50.9.1 Der Rückzug einer Mannschaft ist nicht gebührenpflichtig, wenn er erfolgt, weil die Mannschaft aufgrund der Covid-19 Schutzmassnahmen nicht mehr genügend Spieler einsetzen kann.

3. Bedingungen bei überregionalem Abbruch der Saison:

- 3.1. Die Wertung der Spiele bei einem möglichen Saisonabbruch wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.
- 3.2 Die Saison kann notfalls bis zum 15. Juni 2021 verlängert werden um ausgefallene Spiele nachzuholen.
- 3.2. Alle gespielten Spiele fliesen in die ELO Wertung
- 3.4. Kann eine Mannschaft wegen Risikogruppenverbot nicht mehr antreten, werden keine WO-Bussen ausgesprochen.